

Die rechtliche Behandlung feindlicher Ausländer.

Von Dr. Georg Franke, I. I. Landesgerichtsrat i. P.

Bekanntlich war der englische Richter ein Gegenstand der Anbetung in einem solchen Maße, daß die Richter anderer Länder vor Reid fast vergingen. Nicht allein die Höhe ihrer Bezüge, auch das ungeheure Ansehen, das sie genossen, der Weibrauch, der ihrer Weisheit gestreut wurde, ließen diesen Reid gerechtfertigt erscheinen.

Freilich, der zünftige Jurist kam öfter in die Lage, verwundert das Haupt zu schütteln über dasjenige, was als Weisheit englischer Richter urbi et orbi verkündet wurde und wiederholt hat ein englischer Richterspruch verblüfft einmal wegen eines oft an Engherzigkeit grenzender Formalismus, ein andermal wegen der verblüffenden Willkür, die dem Spruche innewohnte.

Der englische Richter ist aber nicht nur in seinen Mäuren, in seinen Außerlichkeiten Engländer und nicht das „justitia regnorum fundamentum“, sondern das „right or wrong its my country“ scheint seine Devise zu sein.

Anders können die unglaublichen Sprüche englischer Richter nicht erklärt werden, von welchen die Zeitungen seit Kriegsbeginn zu melden wissen, und diese Sprüche gehören zu den vielen Ueberraschungen, die dieser Krieg gebracht hat.

Man vergleiche folgende zwei der richterlichen Kognition unterzogenen Fälle:

1. Ein Deutscher in England ist des verbotenen Besitzes eines photographischen Apparates überführt worden. Anderswo eine Uebertretung, mehr Ordnungswidrigkeit, die mit einigen Kronen oder Mark Geldstrafe gesühnt wird. Urteil des englischen Richters: Zweihundert Pfund Strafe (4.800 Kronen).

2. Ein Engländer zerstört und plündert deutsche Läden in London. Geraubte Sachen werden bei ihm gefunden. Würde bei uns oder in Deutschland mit mehrjähriger Freiheitsstrafe belegt. Der englische Richter verurteilt den Missetäter zu einer Geldstrafe von einem Schilling (1 Krone 20 Heller) und nimmt als mildernden Umstand die berechtigte Aufregung über den Untergang der Lusitania an.

Würdig reißt sich derartige Willkürlichkeiten der Vorgang an, welcher für die Verwaltung des Vermögens von Ausländern vorgeschrieben ist. Der englische Verwalter liquidiert nach seinem Belieben, legt dem englischen Richter eine Rechnung und erlegt den Ueberschuß. Handelsbücher und Rechnung samt Belegen werden vernichtet, so daß der Ausländer, wenn er einmal in den Besitz des Ueberschusses gelangt, nicht weiß, wie er entstanden ist, ob und gegen wen er noch eine Forderung hat. Also Wehr- und Rechtslosigkeit in optima forma.

In Nr. 9 und 10 der Mitteilungen der österreichischen Richtervereinerung bespricht deren Präsident Dr. v. Engel „englische Rechtspflege“ und zitiert aus den „Times“ vom 17. bis 18. März 1915 folgenden Bericht einer englischen Gerichtsverhandlung:

Ein in England ansässiger Holländer hatte während des Krieges deutsche Waren (lederne Damentaschen) über Holland bezogen und einen Teil davon um einen Betrag von 28.000 Mark an das englische Haus Pawson & Leafs in London verkauft. Der Käufer nahm die Ware zwar in Empfang, bezahlte sie aber nicht, sondern zeigte den Holländer an, weil er mit dem Feinde Handel getrieben hatte. In der Tat wurde der Holländer deswegen zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt und der Richter Darling fügte in der Begründung hinzu: „Er freue sich über die ausgleichende Gerechtigkeit, die in diesem Falle walte. Der Holländer erhalte den Kaufpreis von seinem englischen Käufer nicht. Dafür wird auch der Deutsche von dem Holländer niemals bezahlt werden, sicher geschehe dies nicht von England aus. Den Vorteil hätten die Leute in England, die die deutschen Handtaschen nötig haben.“

Es entsteht nun die Frage: In welcher Weise können derartige Ungeheuerlichkeiten abgewehrt oder ihnen vorgebaut werden?

Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich hier nicht bloß um Akte der Wiedervergeltung, sondern auch darum handelt, für den Zeitpunkt des künftigen Friedensschlusses Pfänder in Händen zu haben, aus denen nicht allein die durch solche Willkürakte entstandenen Schäden gedeckt werden können, sondern durch deren Festhalten ein Druck auf die feindlichen Untertanen und auf diesem Wege auch auf die feindliche Regierung geübt werden kann.

Eine Handhabe in dieser Hinsicht bietet unser unvergleichliches ehrwürdiges bürgerliches Gesetzbuch in § 33. Dort heißt es wörtlich: Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die feindlichen behandle.

Der hier zum Ausdruck gebrachte Grundsatz heißt Gegenseitigkeit oder Reziprozität.

Österreich hat nach Beginn des Krieges zu dieser Frage Stellung genommen.

Durch die Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.-G.-Bl. 289, wurde die Regierung ermächtigt, kraft des Vergeltungsrechtes Verordnungen oder Verfügungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art über die Behandlung von Ausländern und ausländischen Unternehmungen zu erlassen, die geeignet sind, die unmittelbare oder mittelbare Voll-

ziehung von Leistungen in das feindliche Ausland zu verhindern.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ das Gesamtministerium die Verordnungen vom 22. Oktober 1914, R.-G.-Bl. 290, 291, 292, womit die Zahlungsverbote für zulässig erklärt, solche gegen Frankreich und Großbritannien erlassen und die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen für zulässig erklärt wurde, ferner die Verordnung vom 14. Dezember 1914, R.-G.-Bl. 343, mit welcher ein Zahlungsverbot gegen Rußland erlassen wurde.

Weiters erging auf diesem Gebiete die Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. 48, betreffend die Anzeige von Forderungen und Guthaben der Angehörigen Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands, welche auf Geld oder Wertpapiere lauten.

Am 2. Oktober 1915 wurde amtlich verkündet, daß die italienische Regierung mit Verordnung vom 24. Juni 1915 bestimmt habe:

1. Die Uebertragung von unbeweglichem Gut, Rechten und Forderungen von Angehörigen unseres Staates an Personen anderer Staatsangehörigkeit, die nach dem 23. Mai 1915 vor sich gingen, haben in Italien und seinen Kolonien keine rechtliche Wirkung.

2. Den Angehörigen unseres Staates wird das Recht entzogen, Klagen und Anträge in Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen vor italienischen Gerichten in streitigen oder außerstreitigen Verfahren anzubringen, ein anhängiges Verfahren fortzusetzen oder die Eintragung von Hypotheken zu erwirken.

Die betreffende Mitteilung erklärt unter Zitierung des Wortlautes des § 33 bürgerl. Gesetzbuch, daß nunmehr italienische Staatsangehörige aus Gründen der Gegenseitigkeit vor österreichischen Gerichten keinen Rechtsstreit anhängig machen oder fortsetzen und daher die Zahlung ihrer Forderungen gegen österreichische Schuldner im Wege der Klage oder Zwangsvollstreckung nicht erzwingen können.

Es wird dort ausgeführt, die österreichische Regierung habe davon abgesehen, die Verfügungen der italienischen Regierung mit einer gleichen Verfügung zu erwidern, und überläßt es den Österreichern gegebenen Falles auf der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mit Italienern zu bestehen, und wenn sie die Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten festgesetzt sehen wollen, eine auf § 33 a. b. G.-B. gestützte Festsetzungs-Klage bei Gericht zu erheben.

Wenn wir alle die hier erwähnten Verfügungen betrachten, so können wir wohl zu dem Schlusse kommen, daß der Gefahr einer Zahlung ins feindliche Ausland vorgebaut ist.

Allein das Verbot der Klage und Zwangsvollstreckung scheint nicht hinreichend.

Die italienische Regierungsverordnung ist weiter gegangen. Sie schließt jedes Einschreiten bei Gericht aus. Und das will viel sagen!

Dem nicht alle Rechte sind durch Klage und Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Man denke an die Fälle von Angelegenheiten, die zwar vor Gericht, aber nicht im streitigen oder Exekutionswege ausgetragen werden, der ganze Komplex von Fragen, die man bei uns unter dem Begriffe „freiwillige Gerichtsbarkeit“ zusammenfaßt.

Es seien hier als die wichtigsten das Recht der Teilnahme an einer Verlassenschaftsbehandlung oder an einem Konkurse genannt, durch welches schon ein Einfluß auf den Verlauf des Verfahrens begründet wird. Diese Beteiligung kann die einschneidendsten Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse anderer Beteiligten haben.

Aber auch sonst gibt es noch Rechte, die sich nicht in einem Anspruche auf Geld verkörpern. Es sollen hier Patent-, Marken- und Musterrechte außer Betracht bleiben, wir brauchen nur die Grundbücher zu durchforschen und wir werden dort zahlreiche verbücherte Beschränkungen zu Gunsten feindlicher Ausländer finden. Und wie viel nicht verbücherte derartige Rechte gibt es! Wer hat nicht schon von betragsmäßigen Konkurrenzverboten gehört, die einen Teil schwer belasten? Zumal dann, wenn er dieses Verbot auf sich nahm, in der Hoffnung, sich durch Geschäfte in dem heute feindlichen Auslande schadlos zu halten. Alle diese Verhältnisse schaffen eine schwere Verwirrung auf wirtschaftlichem Gebiete, die aber nicht auch auf das rechtliche Gebiet hinübergreifen dürfen.

Man denke sich beispielsweise den Fall, wo ein loyaler österreichischer Staatsbürger die Zahlung einer Mietzinsforderung an den Hauseigentümer, der Engländer, Franzose, Italiener ist, verweigert.

Der Hausherr klagt nun nicht auf Zahlung, weil ihm eine solche Klage verschlossen ist. Dagegen dürfte es ihm selbst nach dem Wortlaute des Communiqués über die Verfügung der italienischen Regierung nicht verwehrt sein, auf Grund des Mietvertrages und des § 1118 bürgerl. Gesetzbuch die Aufhebung des Bestandvertrages gerichtlich geltend zu machen. Wird sich da nicht vielleicht ein Richter finden, der einerseits den Kultur- und Rechtsstaaten-Standpunkt hervorkehrend, dem Ausländer Recht neben und den Österreicher wirtschaftlich vernichten wird? Wird das nicht summum ius, summa iniuria sein?

Wenn es sich lediglich darum handelt, daß der Mieter eine Wohnung räumt, so ist dies gewiß nicht angenehm, aber immerhin zu ertragen. Wie aber dann, wenn auf das Bestandsobjekt, das für die Zwecke einer Unternehmung gemietet wurde, beträchtliches einheimisches Kapital investiert wurde, welches dann einfach verloren geht? In einem derartigen Falle hätte eine solche die Räumung anordnende Entscheidung in den meisten Fällen auch noch die Wirkung, daß zahlreiche einheimische Anwälte, die es unter mens durch die Einstellung derselben ihre Stelle verlieren, also brotlos werden.

Der Staat hat die Verpflichtung, inländische Unternehmer und inländische Anestellte innerhalb des Geltungsbereiches seiner Gesetze zu schützen. Dieser Schutz gebührt ihnen als Untertanen dieses Staates an sich, ferner als Entgelt für die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten (Wehrpflicht, Steuerpflicht usw.) und es ist überdies ein Gebot

finanzpolitischer Natur, daß der Staat alle Individuen, welche Steuerobjekte sind oder werden können, in ihrer wirtschaftlichen Existenz schützt.

Die betreffenden Maßnahmen müßten derartig beschaffen sein, daß sie eine durchaus gleichmäßige Rechtsprechung der Gerichte zur Folge haben.

Ein Schwanken in der Rechtsprechung wäre eine eminent Gefahr und könnte nur dann vermieden werden, wenn — wie es einzelne Gerichte schon jetzt tun — von jedem bei Gericht einschreitenden Ausländer der Nachweis verlangt wird, daß in seinem Heimatlande der Österreicher ebenso behandelt wird, wie der Inländer.

Als geradezu schlagendes Beispiel für die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung sei auf eine in den jüngsten Tagen erfolgte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hingewiesen, in welcher derselbe entgegen der Entscheidung der beiden unteren Instanzen in dem Rechtsstreite über die Klage einer englischen Gesellschaft gegen eine inländische Gesellschaft wegen Aufkündigung infolge nichtbezahlten Mietzinses dahin entschieden hat, daß die Klägerische Gesellschaft nicht nur nachzuweisen hat, daß Österreicher in England Klagen können, sondern auch, daß ihnen der Weg der Zwangsvollstreckung bei den englischen Gerichten offen steht.

Wenn also künftighin der Ausländer nachzuweisen haben wird, daß in seinem Heimatlande der Österreicher ebenso behandelt wird wie der Inländer, so müßte wohl aus leicht begreiflichen Gründen verlangt werden, daß diese Befestigung von der diplomatischen Vertretung des Staates erteilt wird, welcher den Schutz unserer Interessen übernommen hat.

Eine Regelung dieser Verhältnisse kann jedoch nicht durch richterliche Entscheidungen, sondern nur durch eine Maßnahme der Regierung erfolgen, wobei jedoch die Verpflichtung zum Nachweise nicht auf Klage und Zwangsvollstreckung beschränkt zu bleiben hätte, sondern, wie es die italienische Verordnung tut, auf jedes Einschreiten bei Gericht und dasjenige Einschreiten bei Verwaltungsbehörden auszudehnen wäre, welches Privatrechte zum Gegenstande hat.

Lediglich eine formelle Vorsicht wäre es, die Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 48, auch auf Forderungen italienischer Staatsangehöriger, so wie auf alle Rechte derjenigen Fremden zu erweitern, deren Staaten sich gegen die Rechte der Österreicher vergangen haben.

Bei diesem Anlasse scheint es bezüglich der hier zum Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Gesellschaften angezeigt, eine Prüfung in der Richtung vorzunehmen, ob die Staaten, denen sie angehören, ungeachtet des Krieges, österreichische Gesellschaften als Rechtssubjekte anerkennen oder ihnen diese Eigenschaft aberkannt haben. Die Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit würde vielleicht unter Umständen dazu führen müssen, diesen Gesellschaften die Zulassung zu entziehen oder doch auf Kriegszeit zu widerrufen, zumindest aber in jedem Falle ihrer Tätigkeit den Nachweis der gleichartigen Behandlung der Österreicher mit den Angehörigen ihres Staates zu verlangen.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 304, betreffend die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften, durch welche die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 292, außer Kraft gesetzt wurde, steht bedauerlicherweise nicht auf diesem Standpunkte. Obwohl sie im allgemeinen nur die Ueberwachung regelt, stellt sie doch in § 9 die Vorschrift auf, daß überwachte Unternehmungen mit Zustimmung der Ueberwachungsperson privatrechtliche Ansprüche bei Gericht geltend machen können, ohne an den Nachweis der Gegenseitigkeit gebunden zu sein. Die Konsequenzen, die ein solches Klagerecht überwachter Gesellschaften für den Inländer haben kann, sind dieselben wie bei dem Klagerecht eines einzelnen Ausländers. Nun ist wohl in § 3 der Ueberwachungsverordnung die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb während des Krieges in einer den inländischen Interessen entsprechenden Weise geführt wird; allein es fehlt an einem Anhaltspunkte, zu beurteilen, ob hierunter das Interesse nur des Staates (man vergleiche das früher Gesagte über die Forderungen von Ausländern als Pfand beim Friedensschluß) oder das Interesse seiner beteiligten Untertanen zu verstehen sei. Die Inländer können aber nur durch eine strenge Handhabung der Gegenseitigkeitsvorschriften geschützt werden.

Eine solche Beschränkung feindlicher Ausländer in der Geltendmachung ihrer Rechte in Österreich entspricht dem Grundgedanken des bürgerlichen Gesetzbuches über Gegenseitigkeit und baut der Möglichkeit vor, daß ein Richter in einem Konflikt zwischen Vaterlandsliebe und natürlichem Rechtsgefühl einerseits und der beschworenen Richterpflicht andererseits gerät.